Lösungen 13 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Pflichtverletzung und Schlechtleistung

Gesetzestext (BGB) § 241 · § 280 · § 282 · § 437 · § 475e · § 634

BGBl. 2026 I Nr. 212 · Reparatur und Übergangsrecht

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Stahl erst im Oktober

§ 323 Abs. 4 gestattet Rücktritt schon vor Fälligkeit, wenn offensichtlich ist, dass dessen Voraussetzungen eintreten werden. Die klare Ankündigung ist dafür ein starkes Indiz. Ob V die rechtzeitige Leistung endgültig verweigert und der Maitermin wesentlich war, ist anhand der Erklärung auszulegen. Ein Verzugsschaden für die bloße Zeit vor Fälligkeit scheidet aus. § 281 Abs. 1 setzt eine fällige Leistung voraus. Nach Fälligkeit kann § 281 Abs. 2 bei endgültiger Verweigerung eine weitere Frist entbehrlich machen. Konkrete Mehrkosten oder Gewinneinbußen sind nach Art und Zeitpunkt zuzuordnen. Ersparte Aufwendungen und zumutbare Deckungsgeschäfte zählen mit.

Fall 2 Zwei Drehbänke

V hat grundsätzlich einen Preisanspruch aus § 433 Abs. 2. Ohne Vorleistungspflicht des K steht § 320 der Durchsetzung entgegen, soweit V die geschuldete Gegenleistung nicht erbracht hat. Den Preisanteil der fehlenden Maschine darf K jedenfalls einbehalten. Ob er auch den Anteil der gelieferten Maschine zurückhalten darf, hängt von ihrer selbstständigen Nutzbarkeit und § 320 Abs. 2 ab. Für Rücktritt vom ganzen Vertrag oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung müsste K bei Teilleistung insbesondere sein fehlendes Interesse an der Teilleistung darlegen (§ 323 Abs. 5 Satz 1, § 281 Abs. 1 Satz 2).

Fall 3 Die Bratensoße

Gegenüber Gastronom W folgt der Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2. K war bei der Bedienung Erfüllungsgehilfe und sein Verschulden ist W nach § 278 zuzurechnen. Eine sorgfältige Personalauswahl entlastet W insoweit nicht. K selbst haftet G nach § 823 Abs. 1 wegen Eigentumsverletzung. Gegen W ist zusätzlich § 831 Abs. 1 zu prüfen, dort mit Entlastungsbeweis. G darf die Reinigungskosten nur einmal erhalten.

Fall 4 Schutz vor dem Regen

Ein Bewirtungsvertrag besteht nicht. Mangels geschäftlicher Kontaktaufnahme entsteht grundsätzlich auch kein vorvertragliches Schuldverhältnis nach § 311 Abs. 2. Ohne weitere Umstände scheidet die vertragliche Zurechnung über § 278 aus. G kann sich gegen K aus § 823 Abs. 1 und gegen W insbesondere aus § 831 wenden. Eine nachweisbare eigene Organisationspflichtverletzung des W kann daneben § 823 Abs. 1 begründen.